

Expertenhearing der 14. Internationalen Münchner Friedenskonferenz
„Schutz der Menschenrechte durch Prävention“

1. In der Präambel einer Verfassung werden der Rahmen und die prägenden Leitgedanken niedergelegt. Insoweit ist dort auch unser heutiges Thema „Schutz der Menschenrechte durch Prävention“ verankert.
Im Grundgesetz heißt es „... von dem Willen beseelt (...) in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen...“ Da wir hier in Bayern sind: Dies ist übrigens auch in der Vorgängerin des Grundgesetzes, der Bayerischen von Wilhelm Hoegner geprägten Verfassung vom 1. Dezember 1946 in der Präambel mit den Worten festgehalten: Der „feste Entschluss den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens dauernd zu sichern“.
2. Neben diesem bindenden „Friedensgebot“ zeigt das Grundgesetz die zentrale Bedeutung der Grundrechte schon darin, dass sie in Art. 1 bis 19 an die Spitze gesetzt sind. Zu Recht wird in Art. 1 Abs. 1 die Seele des Grundgesetzes gesehen: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. Das gilt für alle, nicht nur für Deutsche, wie auch Art. 2 Abs. 2 GG: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“
Diese zentralen Grundrechte gelten für alle Bereiche hoheitlicher Gewalt, auch für den Einsatz des Militärs, im Inland wie im Ausland. Wie im Bereich der intensivsten Machtausübung des Staates für alle – dem Strafrecht – muss auch hier der Grundsatz gelten: „in dubio pro libertate“. Wie dort kommt es nicht auf die Tat im konkreten Fall an. Vielmehr muss schon die Norm, die den Einsatz der staatlichen Gewalt für ein eventuelles Verhalten festlegt, wegen ihrer Auswirkung verfassungsgemäß ausgestaltet sein.
3. Entscheidungen des Bundestages sind für Einsätze der Bundeswehr als „Parlamentssheer“ auf jeden Fall erforderlich. Das gilt auch für den Einsatz deutschen Militärs im Bündnisfall nach Art. 24, 87a GG. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30.6.2009 (BVerf GE 123, 60) ist der Parlamentsvorbehalt integrationsfest. Das Bündnissystem selbst muss jedenfalls rein defensiven Charakter haben. Darüber hinaus müssen auf jeden Fall die Jedermannsgrundrechte des Art. 1 und 2 GG beachtet werden. Damit sind nicht nur bewaffnete Drohnen ausgeschlossen, sondern auch Einsätze, bei denen „Kollateralschäden“ nicht auszuschließen sind. Das muss auch für bloße „Aufklärungsflüge“ gelten, da sie u. U. erst künftige Kampfhandlungen herbeiführen oder auf solche der Bündnispartner abgestellt sind.
4. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.2.2006 (BVerfGE 115, 118 ff) wirft weitere Fragen auf. Danach ist nach dem Flugsicherungsgesetz der Abschluss eines von Terroristen entführten Flugzeugs nach Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art 1 Abs. 1 nicht zulässig, wenn dieses Flugzeug tatunbeteiligte Insassen

enthält. In der verfassungsgerichtlichen Literatur (etwa Herdegen in Maunz-Dürig, Grundgesetz, Art. 1 Abs. 1 Rndr. 96) heißt es dazu: „Die vom Bundesverfassungsgericht angenommene Verdinglichung bei Tötung der in bestimmte Handlungsabläufe gezwungenen Personen hat auch problematische Implikationen für das militärische Vorgehen im bewaffneten Konflikt im Rahmen des humanitären Völkerrechts. Die Annahme, dass relevante Tötungen bei terroristischen Angriffen grundsätzlich anders als in bewaffneten Konflikten zu beurteilen sind, wäre jedenfalls heikel.“ Diese heikle Aufgabe ist m. E. nach den obigen Ausführungen z Art. 1 und 2 GG hier nicht notwendig zu lösen.

5. Bei der „Polizeitruppe für die Vereinten Nationen“ muss alles getan werden, um eine zu große Machtzusammenballung zu vermeiden. Bei den Diskussionen um die Skandale mit den Verfassungsschutzämtern habe ich mich deshalb von vornherein gegen eine Auflösung dieser Ämter ausgesprochen, aber für die Abschaffung der V-Leute, wie auch später etwas Bernhard Hirsch. Das „Trennungsgebot“ für polizeiliche und geheimdienstliche Dienste muss auf jeden Fall erhalten bleiben, sonst drohen Situationen wie Stasi oder Gestapo.
6. Gerade in der jetzigen Zeit fordert aber auch die Flüchtlingssituation – bei der die gerade von der CSU geforderte „Obergrenze“ verfassungswidrig ist – alles zu tun, um Fluchtursachen zu vermindern, die häufig durch untragbare Verhältnisse in den Heimatländern herbeigeführt werden. Das heißt insbesondere: keine Kriege, keine Waffenexporte und keine Bedrohung der Lebensgrundlage im Heimatland durch wirtschaftliche Ausbeutung. Hier gäbe es wichtigere Aufgabenfelder anstatt der 130 Milliarden in 15 Jahren für den Wehretat mit einem nach Von der Leyen etwa angekündigten „Bedarf“ von 320 Leopard-2-Kampfpanzern.

Klaus Hahnzog